

# **Vereinsatzung des Chores Cantilena e.V.**

## § 1 - Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Cantilena“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Herrsching und ist ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und der Kunst und Kultur im musikalischen Bereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 2.2. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 - Mitglieder

- 3.1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ehrenmitglieder sind vom Vorstand ernannte Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich in Form eines Beitrittsantrages nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Chorleitung abschließend. Der Abschluss der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedbeitrages und zur Anerkennung der gültigen Datenschutzvereinbarung, die der Beitrittserklärung beiliegt.

## § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

### 4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;  
der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.6. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) durch Tod;  
der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- c) durch Ausschluss;  
ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.  
Gründe für den Ausschluss sind vorsätzliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse, Verlust der Ehrenrechte, schwere Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnungen, bei juristischen Personen Insolvenz oder Liquidation.
- d) durch Vorstandsbeschluss;  
Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand sind, können nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 5 - Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist, pünktlich zu entrichten.

## § 6 - Verwendung der Finanzmittel

- 6.1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den in der Satzung beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 7 - Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand und
  - c) das Beratungsgremium.

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- 8.2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und/ oder per Email einzuberufen.
- 8.3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten/ von der ersten Vorsitzenden oder dessen/ deren VertreterIn geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/ die SchriftführerIn protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 8.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes;
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
  - f) Beschluss über die Gebührenordnung;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
  - i) Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
  - j) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts des Beratungsgremiums;
  - k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung.
- 8.6. In den Vorstand gewählt werden kann jedes natürliche, volljährige, voll geschäftsfähige und aktive Vereinsmitglied. Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9 - Der Vorstand

- 9.1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der/ die Vorsitzende,
  - b) der/die stellvertretene Vorsitzende,



c) der/ die KassenverwalterIn,

d) der/ die SchriftführerIn.

- 9.2. Dem/ der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die geschäftliche Leitung der eigenen Veranstaltungen, die Beratung in den Gremiumssitzungen und in den Mitgliederversammlungen, sowie der Abschluss der Vereinbarungen mit der Chorleitung über Tätigkeitsumfang und Vergütung. Er/ sie ist alleinvertretungsberechtigt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.3. Der/ die stellvertretende Vorsitzende ist ebenfalls alleinvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.4. Der/ die KassenverwalterIn besorgt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung hierüber einen Kassenbericht. Er/ sie führt auch das Mitgliederverzeichnis.
- 9.5. Der/ die SchriftführerIn hat die schriftlichen Aufgaben des Vereins zu erledigen, insbesondere die Protokollführung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- 9.6. Der Vorstand kann Vereinsordnungen insbesondere für folgende Bereiche beschließen:  
Finanz- und Kassenwesen, Beiträge und Gebühren, Datenschutz.
- 9.7. Vereinsordnungen werden vom Vorstand genehmigt und den Vereinsmitgliedern schriftlich und/ oder per Email bekannt gegeben. Dies gilt auch für beschlossene Änderungen und Ergänzungen. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
- 9.8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- 9.9. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswillen der Mitgliederversammlung entweder geheim oder durch offenes Handzeichen. Gewählt werden kann jedes natürliche, volljährige und vollgeschäftsfähige aktive Vereinsmitglied.
- 9.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/ von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.  
Bei Stimmengleichheit der Abstimmung im Vorstand wird der Vertreter/ die Vertreterin des Beratungsgremiums gehört und entscheidet mit dem im Beratungsgremium vorab mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss.
- 9.11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/ von der Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

- 10.1. Dem Beratungsgremium steht die Erledigung der Vereinsangelegenheiten und der Vollzug der Satzung zu, sofern nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Die Mitglieder des Beratungsgremiums werden vom Vorstand berufen und wählen mit einfacher Mehrheit einen Vertreter, der auf Anfrage des Vorstands im Beratungsgremium eine Abstimmung zu Sachthemen durchführt und den durch einfache Mehrheitsbildung im Gremium gefassten Beschluss im Vorstand zur Entscheidung einer Abstimmung nach Pattsituation einbringt.
- 10.2. Das Beratungsgremium hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- 10.3. Der Beratungsgremium setzt sich zusammen aus
- a) Dem/ der Notenwart/in  
Er/ sie sorgt für die Aufbewahrung und Instandhaltung der Musikalien im Einvernehmen mit der Chorleitung. Er/ sie führt ein Verzeichnis über das musikalische Inventar.
  - b) Der Chorleitung  
Der Chorleitung steht die musikalische Leitung der Proben und Auftritte, sowie die dazu erforderliche Auswahl des Repertoires zu. Die Chorleitung erhält für ihre Tätigkeit eine dem finanziellen Leistungsvermögen des Vereins angemessene Vergütung. Nachgewiesene Auslagen werden im angemessenen Umfang ersetzt.
  - c) Dem/ der Presse- und Sponsorenbeauftragten  
Der/ die Presse- und Sponsorenbeauftragte hält Kontakt zur örtlichen Presse, unterstützt den Vorstand bei der Herausgabe von Pressemeldungen und überwacht in diesem Zusammenhang die Einhaltung von deadlines. Er spricht außerdem selbständig mit möglichen Sponsoren zwecks Spendengeldern.
  - d) Dem/ der Internetbeauftragten  
Er/ sie sorgt für einen informativen und stets aktuellen Internetauftritt des Vereins ohne politische Färbung und nach aktuellen Datenschutzverordnungen.
  - e) Dem/ der GrafikerIn  
Er/ sie entwirft in Abstimmung mit Vorstand und Chorleitung die Werbung, insbesondere Flyer und Plakate für den Verein und ist die Schnittstelle zur Druckerei, deren Auftragsüberwachung ihm/ ihr obliegt.
  - f) Dem/ der OrganisatorIn Vereinsfahrten  
Ihm/ ihr obliegt die gesamte Organisation und Durchführung von Chorausflügen, Konzertfahrten, Tagungen.
  - g) Dem/ der OrganisatorIn Vereinsfeiern  
Ihm/ ihr obliegt die Organisation der vereinsinternen Feiern, insbesondere des Sommerfestes und der Weihnachtsfeier, hier der Räumlichkeiten, Verpflegung und Dekoration, sowie eventueller Geschenke an Mitglieder.



- 10.4. In das Beratungsgremium können kurz- oder langfristig vom Vorstand weitere Mitglieder berufen werden, die für die Organisation des Vereins notwendig sind. Die Abberufung eines Mitglieds des Beratungsgremiums erfolgt per Vorstandsbeschluss.

#### § 11 - Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gesanges, des Chorgesanges und der Kunst und Kultur im musikalischen Bereich verwenden darf.

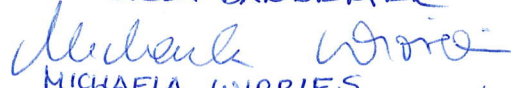
#### § 12 - Inkrafttreten


- 12.1. Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2024 beschlossen, und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 18.1.2025 geändert worden, und mit diesem Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Steingaden, den 18.1.2025

Die Gründungsmitglieder:

  
MICHAELA BAUDEMER

  
MICHAELA WIRRIES

  
SUSANNE GEVERT

  
ALEXANDER HILDEBRANDT

  
RENATE KOLLER

  
RUTH HERKHOFER

  
ADALBERT BAUDEMER

  
MONIKA SEDLMAIER